



STADT Niederstetten

Zuständigkeitsordnung

vom 01.06.2023

Stadt Niederstetten**Zuständigkeitsordnung (ZO)****1. Geltungsbereich**

Die Zuständigkeitsordnung gilt für die gesamte Verwaltung, einschließlich der Verwaltung der Einrichtungen der Gemeinde.

2. Zuständigkeitsregelung**2.1 Sachliche Zuständigkeit**

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Aufgabenerfüllung ergibt sich aus dem Aufgabengliederungsplan, dem Verwaltungsgliederungsplan, dem Geschäftsverteilungsplan (Bündelungsübersicht zum Verwaltungsgliederungsplan), (evtl. der allgemeinen Dienstordnung) und dieser Zuständigkeitsordnung. Die Entscheidungsbefugnisse des Gemeinderats, der beschließenden Ausschüsse, des Ortschaftsrats und des Bürgermeisters sind durch Gesetz und die Hauptsatzung geregelt. Soweit deren Zuständigkeit in dieser Zuständigkeitsordnung aufgeführt wird, geschieht dies nachrichtlich der Vollständigkeit halber.

2.2 Bewirtschaftungsbefugnis

Die Zuständigkeitsordnung regelt im Rahmen der Gesetze und der Satzungen die Befugnis, Sachentscheidungen zu treffen und finanzielle Verbindlichkeiten für die Gemeinde einzugehen und Forderungen für die Gemeinde zu begründen (Bewirtschaftungsbefugnis).

2.3 Anordnungsbefugnis

Die Befugnis, Annahme- und Auszahlungsanordnungen zu erteilen, wird der Kämmerei übertragen. Im Einzelnen ergibt sich die Zuständigkeit für die einzelnen Haushaltsabschnitte und -unterabschnitte (Haushaltsstellen) aus der Anmerkungs- und Spalte zum Haushaltsplan. In Zweifelsfällen ist das Kämmereiamt anordnungsbefugt.

Den anordnungsbefugten Stellen obliegt jeweils die Haushaltsüberwachung.

2.4 Unterschriftsbefugnis

Schreiben des Bürgermeisteramts werden vom Bürgermeister ohne Zusatz, von seinen Stellvertretern mit dem Zusatz „In Vertretung“ unterzeichnet.

3. Übertragung der Entscheidungsbefugnisse

3.1 Der Bürgermeister überträgt hiermit die ihm nach Gesetz und Hauptsatzung zukommenden Befugnisse in stets widerruflicher Weise auf die im Zuständigkeitsverzeichnis bezeichneten nachgeordneten Stellen in jeweils angegebenem Umfang.

3.2 Die im Zuständigkeitsverzeichnis nicht ausdrücklich dem Bürgermeister vorbehaltenen oder auf die Ämter übertragenen Zuständigkeiten kommen in weisungsfreien und weisungsgebundenen Angelegenheiten den Amtsleitern, im Verhinderungsfall (Urlaub, Krankheit) den jeweiligen Stellvertretern zu. Zweifelsfälle entscheidet der Bürgermeister.

3.3 Der Bürgermeister kann im Bereich der übertragenen Zuständigkeiten jederzeit allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen. Er kann durch Geschäftsgangvermerk jede Angelegenheit an sich ziehen. Fälle von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit sind dem Bürgermeister ohne Aufforderung zur Entscheidung oder Unterschrift vorzulegen.

3.4 Die Amtsleiter können, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, die ihnen durch diese Ordnung übertragenen Zuständigkeiten mit Zustimmung des Bürgermeisters auf nachgeordnete Beamte oder Angestellte übertragen.

4. Grundregeln für die Wertgrenzen

4.1 Die festgesetzten Wertgrenzen beziehen sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Es ist unzulässig, einen wirtschaftlichen Vorgang in mehrere Teile zu zerlegen, um so eine andere Zuständigkeit zu begründen.

Soweit Vorgabeentscheidungen des Gemeinderats überschritten werden sollen, ist die für überplanmäßige Ausgaben getroffene Zuständigkeitsregelung sinngemäß anzuwenden.

4.2 Bei wiederkehrenden Leistungen und Lieferungen (z. B. Baustoff- oder Brennstofflieferungen) gilt der Bedarf je Lieferungs- oder Leistungsgattung für ein Rechnungsjahr als einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang.

4.3 Bei Stundungen, Niederschlagungen und dem Erlass von Forderungen ist jede Forderung nach ihrer Art und dem Veranlagungszeitraum für sich zu rechnen. Bei Forderungen verschiedener Art oder aus mehreren Veranlagungszeiträumen ist hinsichtlich aller Forderungen der höchste rückständige Schuldenbetrag für die Zuständigkeit maßgebend.

5. Haushaltsrechtliche Bindung von Sachentscheidungen mit finanzieller Auswirkung

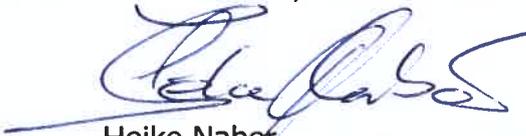
5.1 Alle Sachentscheidungen mit finanzieller Wirkung setzen voraus, dass die erforderlichen Mittel an der dafür bestimmten Stelle des Haushaltsplans oder auf andere Weise vorbehaltlos zur Verfügung stehen. Die Vorschriften über die Ausführung des Haushaltsplanes gelten neben der Zuständigkeitsordnung und gehen ihr im Zweifelsfall vor.

5.2 Die Festsetzung von Abgaben und normierten Entgelten obliegt grundsätzlich dem zur Sachentscheidung zuständigen Sachgebiet, soweit diese Zuständigkeitsordnung nichts anderes bestimmt.

6. Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt am 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 15.03.2023 sowie die dieser Dienstanweisung gleichlautenden oder ihr entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Niederstetten, den 01.06.2023



Heike Naber
Bürgermeisterin



NR.	ANGELEGENHEIT	ZUSTÄNDIG- KEIT
I.	ZUSTÄNDIGKEITEN ALLGEMEINER ART	
1.	Bereich oberste Gemeindeorgane	
1.1	Eilentscheidungen und Widerspruchsrecht im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses (§ 43 Abs. 2, 3 und 4 GemO)	Bürgermeister
1.2	Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitarbeit sowie Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt	Bürgermeister
1.3	Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zur Beratung einzelner Angelegenheiten des Gemeinderats oder der Ausschüsse	Bürgermeister
2.	Allgemeine Bewirtschaftungsbefugnis (siehe Besonderheiten bei Bauausgaben vgl. Nr. IV, 5)	
2.1	Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Einzelfall bei einer Vergabesumme <ul style="list-style-type: none"> • von mehr als 75.000 Euro • von mehr als 2.000 Euro bis 75.000 Euro • bis 2.000 Euro • gesetzliche oder vertragliche Ausgaben ohne Beitragsbegrenzung bis 1.000 Euro 	Gemeinderat Ausschuss Bürgermeister Amtsleiter/Sachgebietsleiter
2.2	Vergabe von Lieferungen und Leistungen bei der zentralen Beschaffung von Verbrauchsgütern des Büro-, Wirtschafts- und Betriebsbedarfs bei einer Vergabesumme <ul style="list-style-type: none"> • von mehr als 25.000 Euro • von mehr als 2.000 Euro bis 25.000 Euro • bis 2.000 Euro • bis 1.000 Euro 	Gemeinderat Ausschuss Bürgermeister Amtsleiter/Sachgebietsleiter

3.	Verwaltung des Vermögens	
----	---------------------------------	--

3.1	Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten	
-----	--	--

- | | |
|---|---------------|
| <ul style="list-style-type: none"> • von mehr als 50.000 Euro | Gemeinderat |
| <ul style="list-style-type: none"> • von mehr als 500 Euro bis 50.000 Euro | Ausschuss |
| <ul style="list-style-type: none"> • bis 500 Euro | Bürgermeister |

3.2	Abschluss und Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von bebauten Grundstücken zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert	
-----	---	--

- | | |
|--|---------------|
| <ul style="list-style-type: none"> • von mehr als 6.000 Euro | Gemeinderat |
| <ul style="list-style-type: none"> • von mehr als 600 Euro bis 6.000 Euro | Ausschuss |
| <ul style="list-style-type: none"> • bis 600 Euro | Bürgermeister |
| <ul style="list-style-type: none"> • bis 300 Euro | Kämmerer |

3.3	Abschluss und Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von unbebauten Grundstücken zu einem jährlichen Pachtwert	
-----	--	--

- | | |
|--|---------------|
| <ul style="list-style-type: none"> • von mehr als 6.000 Euro | Gemeinderat |
| <ul style="list-style-type: none"> • von mehr als 600 Euro bis 6.000 Euro | Ausschuss |
| <ul style="list-style-type: none"> • bis 600 Euro | Bürgermeister |
| <ul style="list-style-type: none"> • bis 300 Euro | Kämmerer |

3.4	Anmietung und Vermietung von beweglichem Vermögen zu einem Jahresmietwert	
-----	---	--

- | | |
|---|---------------|
| <ul style="list-style-type: none"> • von mehr als 10.000 Euro | Gemeinderat |
| <ul style="list-style-type: none"> • von mehr als 600 Euro bis 10.000 Euro | Ausschuss |
| <ul style="list-style-type: none"> • bis 600 Euro | Bürgermeister |
| <ul style="list-style-type: none"> • bis 300 Euro | Kämmerer |

3.5	Verkauf von Erzeugnissen und beweglichen Sachen (auch Holzverkauf) bei einem Wert	
	<ul style="list-style-type: none"> • von mehr als 50.000 Euro • von mehr als 500 Euro bis 50.000 Euro • bis 500 Euro • bis 200 Euro 	<p>Gemeinderat</p> <p>Ausschuss</p> <p>Bürgermeister</p> <p>Kämmerer</p>
4.	Sonstige Entscheidungen	
4.1	Abschluss von Dienst- (Werks-)verträgen, denen persönliche Dienstleistungen zugrunde liegen bei Gegenleistungen	
	<ul style="list-style-type: none"> • von mehr als 2.000 Euro • bis 2.000 Euro ausgenommen die Beauftragung von Architekten und Sonderfachleuten 	<p>Gemeinderat</p> <p>Bürgermeister</p>
4.2	Bewilligung von Zuschüssen und Darlehen an Vereine, Verbände usw. sowie Freigebigkeitsleistungen, soweit diese im Haushaltsplan nicht einzeln ausgewiesen sind,	
	<ul style="list-style-type: none"> • von mehr als 7.500 Euro • von mehr als 500 Euro bis 7.500 Euro • bis 500 Euro oder soweit im HHPl. einzeln genannt 	<p>Gemeinderat</p> <p>Ausschuss</p> <p>Bürgermeister</p>
	Bei den Zuschüssen für die Vereine im Rahmen der Vereinsförderungsrichtlinien ist der Amtsleiter zuständig.	
4.3	Darlehen, Bürgschaften	
4.30	Aufnahme von Darlehen, Gewährung von Sicherheiten und Übernahme von Schuldverpflichtungen im Rahmen der Haushaltssatzung	Gemeinderat
	Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung	Kassenverwalter

Nr.	Angelegenheit	Zuständigkeit
4.31	Übernahme von Bürgschaften (ohne Ausfallbürgschaften für den sozialen Wohnungsbau), Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung von Sicherheiten	Gemeinderat
4.32	Übernahme von Ausfallbürgschaften für den sozialen Wohnungsbau	Bürgermeister
4.4	Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen	Gemeinderat
5.	Über- und außerplanmäßige Ausgaben	
	Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, von Haushaltsvorgriffen und Verwendung von Deckungsreserven	
	• von mehr als 15.000 Euro	Gemeinderat
	• von mehr als 500 Euro bis 15.000 Euro	Ausschuss
	• bis 500 Euro	Bürgermeister
	• bis 200 Euro	Kämmerer
	• bis 200 Euro	Amtsleiter/Sachgebietsleiter
II.	PERSONELLE ENTSCHEIDUNGEN	
1.	Ernennungen, Einstellungen, Versetzungen usw.	
1.1	Anstellung, Ernennung (einschl. Beförderung) und Entlassung von Beamten des gehobenen und höheren Dienstes	Gemeinderat
	des mittleren und einfachen Dienstes bis einschl. A8	Ausschuss
1.2	Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung von Angestellten	
	• ab der Entgeltgruppe 9 TVöD	Gemeinderat
	• bis Entgeltgruppe 8 TVöD und Beschäftigte auf Stundenlohnbasis und Festgehaltsempfänger	Ausschuss
	• - soweit im Stellenplan ausgewiesen -	

Nr.	Angelegenheit	Zuständigkeit
1.3	Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Arbeitern, Aushilfskräften, Volontären, Praktikanten, Auszubildenden und Anlernlingen	Ausschuss
1.4	Gewährung außertariflicher Zulagen	Ausschuss
2.	Nebentätigkeit, Geschenkkannahme, Ersatz-ansprüche	
2.1	Anordnung und Genehmigung von Nebentätigkeiten einschließlich Festsetzung der Ablieferungsbeträge*	Ausschuss
2.2	Entscheidung über Ersatzansprüche gegen Bedienstete	Gemeinderat
2.3	Genehmigung der Annahme von persönlichen Geschenken und von Belohnungen allgemein *	Bürgermeister
3.	Vorschüsse, Entschädigungen, Unterstützungen	
3.1	Bewilligung von Vorschüssen (nach den Landesrichtlinien) pauschalierten Entschädigungen, Auslagen, Ersätzen u. ä.	Bürgermeister
	soweit durch Gesetz, Verordnung oder Tarif geregelt	Hauptamtsleiter
3.2	Bewilligung von Unterstützungen	Gemeinderat
3.3	Bewilligung von Umzugskostenvergütung und von Trennungsgeld *	Bürgermeister
4.	Ehrung von Beschäftigten der Gemeinde	Bürgermeister
III.	ENTSCHEIDUNGEN INNERDIENSTLICHER ART	
1.	Genehmigung von Dienstverteilungs- und Organisationsplänen	Bürgermeister
2.	Dienstreisen	
2.1	Genehmigung von Dienstreisen von voraussichtlich	
	• mehr als zwei Tagen	Bürgermeister
	• bis zu zwei Tagen	Amtsleiter/Sachgebietsleiter

Nr.	Angelegenheit	Zuständigkeit
2.2	Genehmigung der Teilnahme an Lehrgängen, Fachtagungen u. ä. einschließlich der Genehmigung der erforderlichen Dienstreise	Amtsleiter/Sachgebietsleiter
3.	Kraftfahrzeugangelegenheiten	
3.1	Allgemeine Regelung der Haltung und Benutzung von Dienstfahrzeugen	Bürgermeister
3.2	Zulassung von privaten Kraftfahrzeugen zum Dienstreiseverkehr; Gewährung von Beschaffungsvorschüssen nach den Landesrichtlinien	Bürgermeister
4.	Urlaub, Dienstbefreiung	
4.1	Gewährung von Erholungsurlaub für die Amtsleiter für die anderen Bediensteten	Bürgermeister Amtsleiter/Sachgebietsleiter
4.2	Gewährung von außerordentlichem Urlaub (einschließlich Arbeits- und Dienstbefreiung)	Bürgermeister
IV.	SACHENTSCHEIDUNGEN IN DEN EINZELNEN AUFGABENBEREICHEN	
1.	Hauptamt	
1.1	Entscheidung über die Veranstaltung von Empfängen, Tagungen u. ä.	Bürgermeister
1.2	Zentrale Auftragserteilung von Anzeigen an die Presse	Hauptamtsleiter
1.3	Entscheidung über die Bestimmung einer Dienstwohnung	Bürgermeister
1.4	Zuweisung von Dienstwohnungen, Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung	Kämmerer
1.5	Bewilligung von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen allgemeiner Richtlinien	Bürgermeister
2.	Kämmerei-(Rechnungs-)amt	
2.1	Entscheidung über die Anlegung von Geldvermögen (Kassenbestände, Rücklagen u. ä.) im Rahmen allgemeiner Richtlinien des Bürgermeisters	Kämmerer
2.2	Stundung, Niederschlagung, Erlass	

2.21	Stundung von Forderungen der Gemeinde	
	<ul style="list-style-type: none"> • von mehr als 50.000 Euro und für einen Zeitraum von länger als 6 Monaten 	Gemeinderat
2.22	<ul style="list-style-type: none"> • von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten über 500 Euro bis 50.000 Euro 	Ausschuss
	<ul style="list-style-type: none"> • bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe 	Ausschuss
	<ul style="list-style-type: none"> • bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 500 Euro 	Bürgermeister
	<ul style="list-style-type: none"> • bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 200 Euro 	Kämmerer
2.23	Verzicht auf Ansprüche, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde	
	<ul style="list-style-type: none"> • von mehr als 10.000 Euro 	Gemeinderat
	<ul style="list-style-type: none"> • von mehr als 500 Euro bis 10.000 Euro 	Ausschuss
	<ul style="list-style-type: none"> • bis 500 Euro 	Bürgermeister
	<ul style="list-style-type: none"> • von Kleinbeträgen (unter 200 Euro) 	Kämmerer
2.3	Bildung von Haushaltsresten (Vorentscheidung für die Feststellung der Jahresrechnung)	Gemeinderat
2.4	Regelung von Anordnungsbefugnis, Einzelverfügungen	Bürgermeister
2.5	Regelung der Haushaltsüberwachung	Kämmerer
2.6	Genehmigung zur Änderung der Zweckbestimmung veranschlagter Haushaltsmittel	Gemeinderat
3.	Rechtsweg; allgemeine Ordnungs-angelegenheiten, Rechtsstreitigkeiten	
3.1	Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert beträgt	
	<ul style="list-style-type: none"> • mehr als 10.000 Euro 	Gemeinderat
	<ul style="list-style-type: none"> • mehr als 1.000 Euro bis 10.000 Euro 	Ausschuss
	<ul style="list-style-type: none"> • bis 1.000 Euro 	Bürgermeister

Nr.	Angelegenheit	Zuständigkeit
3.2	Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt beträgt	
	• mehr als 10.000 Euro	Gemeinderat
	• mehr als 1.000 Euro bis 10.000 Euro	Ausschuss
	• bis 1.000 Euro	Bürgermeister
3.3	Erteilung von allgemeinen Prozessvollmachten der Durchführung von Rechtsstreitigkeiten	Bürgermeister
3.4	Entscheidung über die Stellung von Strafanzeigen wegen strafbarer Handlungen zum Nachteil der Gemeinde	Bürgermeister
3.5	Entscheidung über die Festsetzung von Zwangsgeldern und Geldbußen	Bürgermeister
3.6	Entscheidung über eingelegte Widersprüche	Bürgermeister
4.	Schulwesen	
4.1	Beschaffung von Lehr-, Lern- und Unterrichtsmitteln für die Schulen (Schulbudget laut Haushaltsplan)	Schulleiter
	Der Schulleiter erhält Bewirtschaftungsbefugnis entsprechend den Festsetzungen im Haushaltsplan bis 1.000 €.	
5.	Bauverwaltung	
5.1	Entscheidung über Neubau, Umbau und Erweiterung von Hoch- und Tiefbauten (Bauentschließung, Art der Ausführung) und Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten	
	• von mehr als 50.000 Euro	Gemeinderat
	• von nicht mehr als 50.000 Euro	Ausschuss
5.2	Entscheidung über die Ausführung von Unterhaltungsarbeiten an Hoch- und Tiefbauten (Bauentschließung)	
	• von mehr als 2.000 Euro bis 50.000 Euro	Ausschuss

Nr.	Angelegenheit	Zuständigkeit
-----	---------------	---------------

	<ul style="list-style-type: none"> • bis 2.000 Euro 	Bürgermeister
	<ul style="list-style-type: none"> • bis 1.000 Euro 	Amtsleiter/Sachgebietsleiter
5.3	Vergabe von Lieferungen und Leistungen	
5.31	für Neubau, Umbau und Erweiterung von Hoch- und Tiefbauten	
	<ul style="list-style-type: none"> • von mehr als 50.000 Euro 	Gemeinderat
	<ul style="list-style-type: none"> • von mehr als 2.000 Euro bis 50.000 Euro 	Ausschuss
	<ul style="list-style-type: none"> • bis 2.000 Euro 	Bürgermeister
	<ul style="list-style-type: none"> • bis 1.000 Euro 	Amtsleiter/Sachgebietsleiter
5.32	für Unterhaltungsarbeiten an Hoch- und Tiefbauten	
	<ul style="list-style-type: none"> • von mehr als 75.000 Euro 	Gemeinderat
	<ul style="list-style-type: none"> • von mehr als 2.000 Euro bis 75.000 Euro 	Ausschuss
	<ul style="list-style-type: none"> • bis 2.000 Euro 	Bürgermeister
	<ul style="list-style-type: none"> • bis 1.000 Euro 	Amtsleiter/Sachgebietsleiter
5.4	Vergabe der laufenden Beschaffungen an Betriebsmitteln, Baumaterial, Sachmitteln für den Winterdienst, Verkehrszeichen u. ä.	
	<ul style="list-style-type: none"> • von mehr als 10.000 Euro 	Ausschuss
	<ul style="list-style-type: none"> • bis 10.000 Euro 	Amtsleiter
5.5	Beauftragung von Architekten, Sonderfachleuten, Beratern usw.	
	<ul style="list-style-type: none"> • mehr als 5.000 Euro 	Gemeinderat
	<ul style="list-style-type: none"> • bis 5.000 Euro 	Ausschuss
5.6	Zulassung von Sondernutzungen an Straßen und Plätzen, Verträge über die sonstige Benützung von Straßen,	

Nr.	Angelegenheit	Zuständigkeit
	<ul style="list-style-type: none"> • wenn von erheblicher Auswirkung • in den übrigen Fällen 	<p>Bürgermeister</p> <p>Amtsleiter / Sachgebiets- leiter</p>
5.7	Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde in baurechtlichen Verfahren	
5.71	bei der Gewährung von Ausnahmen und Befreiung von Festsetzungen eines Bebauungsplanes (§ 31 BBauG).	Ausschuss **
5.72	bei der Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 und § 36 BBauG)	Ausschuss **
5.73	bei der Zulassung von Vorhaben im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 und § 36 BBauG)	Ausschuss **
5.74	bei der Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 und 36 BBauG),	Ausschuss **
5.8	Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde	
5.81	in den Fällen des § 14 Abs. 2 BBauG	Ausschuss
5.82	in den Fällen des § 19 Abs. 4 BBauG	Ausschuss
6.	Ortschaftsverwaltung	
6.1	Entscheidungen nach § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung	Ortschaftsrat
6.2	Bewirtschaftungsbefugnis bis 500 € im Rahmen des zugeordneten Budgets gemäß dem jeweiligen Haushaltsplanes.	Ortschaftsrat/ Ortsvorsteher
7.	Externe Bewirtschafter	
	<p>Im Haushaltsplan werden Budgets für einzelne Bereiche festgelegt. Die Entscheidung erfolgt jährlich durch den Gemeinderat. Über dieses Budget kann der einzelne Bewirtschafter in eigener Verantwortung verfügen. Die vorgegebenen finanziellen Begrenzungen der Hauptsatzung bzw. dieser Zuständigkeitsordnung sind einzuhalten. Die mit dem Budget zu erfüllenden Aufgaben müssen mit der Verwaltung abgestimmt sein. Der Gesamtrahmen darf nicht überschritten werden. Im Einzelfall können Vorgriffe oder Übertragung mit der Verwaltung abgestimmt werden.</p> <p>Stand 2023 sind folgende Budgets eingerichtet:</p>	

	Feuerwehrbudget	Feuerwehrkommandant
	Kindergartenbudget	Kita-Leitung
V.	ANORDNUNGSBEFUGNIS	
1.	Anordnungen von einmaligen und regelmäßig wiederkehrenden	
	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgaben des Finanzhaushalts über 25.000 Euro • Ausgaben des Finanzhaushalts bis 25.000 Euro • Einnahmen des Finanzhaushalts - unbegrenzt - • Einnahmen und Ausgaben des Ergebnishaushalts unbegrenzt • 	<p>Bürgermeister</p> <p>Kämmerer</p> <p>Kämmerer</p> <p>Kämmerer</p>
VI.	UNTERSCHRIFTSBEFUGNIS	
1.	Unterzeichnung von Schriftstücken, die von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit sind	Bürgermeister
	nach Rechtsvorschrift vom Bürgermeister zu vollziehenden Schriftstücken	Bürgermeister
	Dienstanweisungen, Zeugnissen, Urkunden	Bürgermeister
	Anerkennungs-, Glückwunschschriften,	Bürgermeister

Nachrufen

2. Unterzeichnung von Verträgen

Verträge mit Architekten, Bauunternehmen, Handwerkern usw. Bürgermeister

Miet- und Pachtverträge
- im Rahmen der Zuständigkeiten Amtsleiter/Sachgebietsleiter

Sonstige Verträge
(z. B. Dienst- und Arbeitsverträge) Bürgermeister

3. Unterzeichnung von

Schreiben und Vorgängen in Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich des Amts. Amtsleiter/Sachgebietsleiter

